



Haushaltsausschuss

2022/0398(COD)

12.6.2023

STELLUNGNAHME

des Haushaltsausschusses

für den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Definition von Straftatbeständen und Sanktionen bei Verstoß gegen restriktive Maßnahmen der Union
(COM(2022)0684 – C9-0401/2022 – 2022/0398(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Vlad Gheorghe

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Seit Beginn des ungerechtfertigten und unprovokierten großangelegten militärischen Angriffs Russlands auf die Ukraine am 24. Februar 2022 hat die Union ein beispielloses Paket an restriktiven Maßnahmen gegen Einzelpersonen und juristische Personen verabschiedet, die unmittelbar am Krieg beteiligt sind oder ihn unterstützen. Derartige Maßnahmen haben sowohl politische als auch wirtschaftliche Ziele und sollen dazu beitragen, die Kapazität Russlands zur Fortsetzung militärischer Angriffe auf die Ukraine zu reduzieren. Unter Berücksichtigung eines umfassenden Bereichs an Organisationen, die von den Sanktionen betroffen sind, ist es von entscheidender Bedeutung, die Bemühungen um eine wirksame Umsetzung auf der Ebene der Union zu verstärken.

Das Hinzufügen des Straftatbestands der Umgehung von Sanktionen zu der Liste der Straftatbestände der Union erfordert, dass auf der Ebene der Mitgliedstaaten und der Union gewisse Anstrengungen zur Bekämpfung solcher Handlungen unternommen werden. Es ist sehr wichtig, die Wirksamkeit der bestehenden Sanktionen zu verstärken, damit entsprechende wirtschaftliche Auswirkungen auf die Zielpersonen und -organisationen erreicht werden. Mit diesem Bericht soll die bedeutende Rolle der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) hervorgehoben werden, die sie bei der Untersuchung der Umgehung von Sanktionen als Behörde der Union einnimmt, die am besten in der Lage ist, gegen Straftatbestände in Verbindung mit den finanziellen Interessen der EU vorzugehen. Darüber hinaus sollte die EUSTa den gleichen Zugang zu Informationen haben wie die zuständigen nationalen Behörden, auch im Hinblick auf eine mögliche Ausweitung der Zuständigkeit der EUSTa auf die Bekämpfung der Umgehung von Sanktionen, da die illegale Gewinnerzielung durch Umgehung von Sanktionen mit den finanziellen Interessen der Union in Zusammenhang steht.

Außerdem wird in dem Bericht auf die Forderung eingegangen, die Vermögenswerte, die infolge der Umgehung von Sanktionen aufgrund restriktiver Maßnahmen der Union gegen Russland eingezogen werden, als Entschädigung für die betroffene Bevölkerung in der Ukraine zu nutzen. Der Geldwert dieser Vermögenswerte sollte zum Aufbau und Wiederaufbau der Infrastruktur in der Ukraine sowie als Entschädigung für die betroffene Bevölkerung dienen.

In dem Bericht wird unter anderem betont, dass es notwendig ist, in Fällen der Umgehung von Sanktionen verhältnismäßige Geldstrafen zu verhängen und die Zusammenarbeit unter den nationalen Behörden zu stärken, auch durch die Einrichtung einer gemeinsamen Sanktionsdurchsetzungsstruktur, um die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der restriktiven Maßnahmen der Union zu unterstützen.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Haushaltsausschuss ersucht den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres als federführenden Ausschuss, Folgendes zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Personen, Organisationen und Einrichtungen, die einzeln in restriktiven Maßnahmen der Union benannt werden und diesen Maßnahmen unterliegen, sind oft als Anstifter und Mittäter beteiligt. So ist beispielsweise die Praxis benannter Personen und Organisationen, zur Umgehung restriktiver Maßnahmen der Union Gelder, Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen *an Dritte* zu übertragen, zunehmend verbreitet. Daher fallen diese Handlungen unter den durch diese Richtlinie angeglichenen Straftatbestand der Umgehung.

Geänderter Text

(6) Personen, Organisationen und Einrichtungen, die einzeln in restriktiven Maßnahmen der Union benannt werden und diesen Maßnahmen unterliegen, sind oft als Anstifter und Mittäter beteiligt. So ist beispielsweise die Praxis benannter Personen und Organisationen, zur Umgehung restriktiver Maßnahmen der Union ***einer Partei, die in enger Verbindung zu ihnen steht, darunter auch von ihnen abhängigen Parteien,*** Gelder, Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen zu übertragen, zunehmend verbreitet ***und muss angegangen werden, da sie die Gefahr birgt, die Wirksamkeit der restriktiven Maßnahmen der Union zu schwächen.*** Daher fallen diese Handlungen unter den durch diese Richtlinie angeglichenen Straftatbestand der Umgehung.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Verstöße gegen restriktive Maßnahmen der Union stehen oft mit anderen kriminellen Aktivitäten im Zusammenhang und sind vor allem von Erwägungen bestimmt, finanzielle Vorteile zu erlangen. Bei der Umgehung restriktiver Maßnahmen werden jedoch nicht nur Gewinne erzielt, sondern es wird auch die fortgesetzte Verwendung von Vermögenswerten ermöglicht. Dadurch werden die Ziele und die Wirksamkeit dieser restriktiven Maßnahmen geschwächt, was folglich

angegangen werden muss. Aus Verstößen gegen restriktive Maßnahmen der Union erzielte Erträge oder Tatwerkzeuge, mit denen Verstöße gegen restriktive Maßnahmen begangen werden, sollten eingezogen werden. Wenn die eingezogenen Vermögenswerte aus Verstößen gegen restriktive Maßnahmen der Union stammen, die gegen Russland wegen seines Angriffskriegs gegen die Ukraine verhängt wurden, sollten die Nettoerträge aus der Liquidation dieser Vermögenswerte dem Aufbau und Wiederaufbau der Infrastruktur in der Ukraine, auch durch Nutzung von Finanzierungsinstrumenten, sowie der Entschädigung der betroffenen Bevölkerung dienen.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) *Um* die wirksame Ermittlung und Verfolgung von Verstößen gegen restriktive Maßnahmen der Union **zu gewährleisten**, sollten die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten über **und mit** Europol, Eurojust und **der Europäischen Staatsanwaltschaft (EStA)** zusammenarbeiten. Diese zuständigen Behörden sollten Informationen über praktische Aspekte auch untereinander und mit der Kommission austauschen.

Geänderter Text

(19) **Damit** die wirksame Ermittlung und Verfolgung von Verstößen gegen restriktive Maßnahmen der Union **sichergestellt ist**, sollten die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten über Europol, Eurojust und **die Europäische Staatsanwaltschaft (EStA) zusammenarbeiten und – im Einklang mit ihren jeweiligen Mandaten – mit diesen Stellen** zusammenarbeiten. Diese zuständigen Behörden sollten Informationen über praktische Aspekte auch untereinander und mit der Kommission austauschen.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 19 a (neu)

(19a) Für die Zwecke dieser Richtlinie sollten die Vermögensabschöpfungsstellen in Bezug auf die Mitgliedstaaten, die sich an der Verstärkten Zusammenarbeit zur Einrichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSa) beteiligen, auf zentraler und dezentraler Ebene eng mit der EUSa zusammenarbeiten, gegebenenfalls gemäß der Verordnung (EU) 2017/1939^{1a} („EUSa-Verordnung“). Die Vermögensabschöpfungsstellen sollten daher den Meldepflichten gemäß der EUSa-Verordnung unterliegen und der EUSa auf die gleiche Weise Bericht erstatten wie den zuständigen nationalen Behörden und den zentralen Meldestellen.

^{1a} Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSa) (ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1).

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 19 b (neu)

(19b) In einem Verstoß gegen die restriktiven Maßnahmen der Union bestehende Straftaten, an denen eine benannte Person, ihre anspruchsberechtigten Angehörigen, eine Organisation oder Einrichtung betreffen, die in den Rechtsakten der Union über restriktive Maßnahmen wie der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates^{1a} und der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates^{1b} aufgelistet sind,

müssen im Lichte der gegen die finanziellen Interessen der Union gerichteten Straftatbestände betrachtet werden.

^{1a} Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates vom 17. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. L 78 vom 17.3.2014, S. 6).

^{1b} Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (ABl. L 229 vom 31.7.2014, S. 1).

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

(23) Die Ziele dieser Richtlinie – nämlich die Festlegung gemeinsamer Definitionen von Straftaten im Zusammenhang mit dem Verstoß gegen restriktive Maßnahmen der Union und die Verfügbarkeit wirksamer, abschreckender und verhältnismäßiger strafrechtlicher Sanktionen für schwere Straftaten im Zusammenhang mit dem Verstoß gegen restriktive Maßnahmen der Union – können von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden, sondern sind wegen des Umfangs und der Auswirkungen dieser Richtlinie besser auf Unionsebene zu erreichen, insbesondere aufgrund des inhärenten grenzüberschreitenden Charakters des Verstoßes gegen restriktive Maßnahmen der Union und dem Potenzial der Straftaten, die Verwirklichung der Ziele

Geänderter Text

(23) Die Ziele dieser Richtlinie – nämlich die Festlegung gemeinsamer Definitionen von Straftaten im Zusammenhang mit dem Verstoß gegen restriktive Maßnahmen der Union und die Verfügbarkeit wirksamer, abschreckender und verhältnismäßiger strafrechtlicher Sanktionen für schwere Straftaten im Zusammenhang mit dem Verstoß gegen restriktive Maßnahmen der Union – können von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden, sondern sind wegen des Umfangs und der Auswirkungen dieser Richtlinie besser auf Unionsebene – ***auch durch aktive Einbindung der EUSa im Rahmen ihres Mandats*** – zu erreichen, insbesondere aufgrund des inhärenten grenzüberschreitenden Charakters des Verstoßes gegen restriktive Maßnahmen

der Union *hinsichtlich der* Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie *des Schutzes* der gemeinsamen Werte der Union *zu untergraben*. Die Union kann daher gemäß dem in Artikel 5 EUV verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Erreichung der Ziele erforderliche Maß hinaus.

der Union und dem Potenzial der Straftaten, die Verwirklichung der Ziele der Union *zu untergraben, was die* Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie *den Schutz* der gemeinsamen Werte *und der finanziellen Interessen* der Union *anbelangt. Die EUSTa – als Einrichtung der Union, die auf die Untersuchung von Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union spezialisiert ist – sollte bei der Untersuchung von Straftaten zur Umgehung von restriktiven Maßnahmen der Union, sofern diese Straftaten als den finanziellen Interessen der Union zuwiderlaufende Handlungen erachtet werden, eine entscheidende Funktion wahrnehmen.* Die Union kann daher gemäß dem in Artikel 5 EUV verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. *Unter anderem sollte mit dem Ziel, die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der restriktiven Maßnahmen der Union zu unterstützen, geprüft werden, welche weiteren Anstrengungen unternommen werden können, um die Umgehung der restriktiven Maßnahmen der Union zu verhindern.* Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Erreichung der Ziele erforderliche Maß hinaus.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) „benannte Person, Organisation oder Einrichtung“ die natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die restriktiven Maßnahmen der Union unterliegen, die im Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen und im Verbot der

Geänderter Text

b) „benannte Person, Organisation oder Einrichtung“ die natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die restriktiven Maßnahmen der Union unterliegen, die im Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen und im Verbot der

Bereitstellung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen bestehen;

Bereitstellung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen *einschließlich Reisebeschränkungen der Union* bestehen;

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Straftaten nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe h Ziffern iii, iv und v mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens einem Jahr geahndet werden, wenn es sich um Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen im Wert von mindestens **100 000** EUR handelt. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Mindestwert von **100 000** EUR auch durch eine Reihe verbundener Straftaten nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe h Ziffern iii, iv und v erreicht werden kann, wenn sie vom selben Straftäter begangen werden.

Geänderter Text

(3) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Straftaten nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe h Ziffern iii, iv und v mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens einem Jahr geahndet werden, wenn es sich um Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen im Wert von mindestens **50 000** EUR handelt. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Mindestwert von **50 000** EUR auch durch eine Reihe verbundener Straftaten nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe h Ziffern iii, iv und v erreicht werden kann, wenn sie vom selben Straftäter begangen werden.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Straftaten nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben a bis g, Buchstabe h Ziffern i und ii und Buchstabe i mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens fünf Jahren geahndet werden, wenn es sich um Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen im Wert von mindestens 100 000 EUR handelt. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Mindestwert von 100 000 EUR auch durch

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

eine Reihe verbundener Straftaten nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben a bis g, Buchstabe h Ziffern i und ii und Buchstabe i erreicht werden kann, wenn sie vom selben Straftäter begangen werden.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass gegen natürliche Personen, die die Straftaten im Sinne von Artikel 3 und 4 begangen haben, zusätzliche Sanktionen verhängt werden können. **Diese zusätzlichen Sanktionen umfassen** auch Geldstrafen.

Geänderter Text

(5) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass gegen natürliche Personen, die die Straftaten im Sinne von Artikel 3 und 4 begangen haben, zusätzliche Sanktionen verhängt werden können, **die** auch Geldstrafen **umfassen**. **Diese Geldstrafen müssen in einem angemessenen Verhältnis zum Gegenwert der straftatgegenständlichen Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen stehen, mit einem Höchstbetrag von mindestens 10 000 000 EUR, wenn diese Straftaten Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen im Wert von mindestens 100 000 EUR betreffen.**

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass im **Falle** von juristischen Personen, die nach Artikel 7 verantwortlich gemacht werden, die in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe h Ziffern iii bis v genannten Straftaten mit Geldstrafen geahndet werden, deren Höchstmaß mindestens **1** % des weltweiten Gesamtumsatzes der juristischen Person im

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass im **Fall** von juristischen Personen, die nach Artikel 7 verantwortlich gemacht werden, die in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe h Ziffern iii bis v genannten Straftaten mit Geldstrafen geahndet werden, deren Höchstmaß mindestens **5** % des **konsolidierten** weltweiten Gesamtumsatzes der

Geschäftsjahr vor der Entscheidung zur Verhängung der Geldstrafe beträgt.

juristischen Person im Geschäftsjahr vor der Entscheidung zur Verhängung der Geldstrafe beträgt.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass im **Falle** von juristischen Personen, die nach Artikel 7 verantwortlich gemacht werden, die in Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben a bis f, Buchstabe h Ziffern i und ii und Buchstabe i genannten Straftaten mit Geldstrafen geahndet werden, deren Höchstmaß mindestens **5** % des weltweiten Gesamtumsatzes der juristischen Person im Geschäftsjahr vor der Entscheidung zur Verhängung der Geldstrafe beträgt.

Geänderter Text

(3) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass im **Fall** von juristischen Personen, die nach Artikel 7 verantwortlich gemacht werden, die in Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben a bis f, Buchstabe h Ziffern i und ii und Buchstabe i genannten Straftaten mit Geldstrafen geahndet werden, deren Höchstmaß mindestens **10** % des **konsolidierten** weltweiten Gesamtumsatzes der juristischen Person im Geschäftsjahr vor der Entscheidung zur Verhängung der Geldstrafe beträgt.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz -1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen, die restriktiven Maßnahmen der Union unterliegen und mit denen von einer benannten Person, Organisation oder Einrichtung, die in der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates aufgelistet ist, eine Straftat nach Artikel 3 Absatz 2 begangen wird oder eine Beteiligung daran erfolgt, gemäß den Artikeln 11 bis 18 der Richtlinie (EU) [.../...] des Europäischen Parlaments und des Rates über die Abschöpfung und

***Einziehung von Vermögenswerten]^{1a}
eingefroren und eingezogen werden.
Darüber hinaus tragen die
Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass
Artikel 13 der Richtlinie (EU) [.../...]
[über die Abschöpfung und Einziehung
von Vermögenswerten] in Bezug auf
Personen, die eng mit einer verdächtigen,
beschuldigten oder verurteilten Person im
Sinne der genannten Richtlinie
verbunden sind, vollständig und
unverzüglich umgesetzt wird.***

^{1a} COM(2022)0245.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***Die Erträge werden im öffentlichen
Interesse oder für soziale Zwecke
verwendet, wobei besonderes Augenmerk
auf die Opfer zu richten ist, wann immer
dies möglich ist. Die Mitgliedstaaten
entscheiden, für welche Bereiche von
öffentlichem Interesse und welche
sozialen Zwecke die Erträge oder die
Nettoerträge aus der Liquidation der
Vermögenswerte genutzt werden dürfen,
mit Ausnahme der genannten
Nettoerträge, wenn deren Verwendung als
Eigenmittel gemäß Artikel 311 Absatz 3
AEUV festgelegt ist und wenn sie mit dem
Angriff Russlands auf die Ukraine in
Verbindung stehen; in diesem Fall stellen
sie bis zur Festlegung der einschlägigen
Eigenmittel gemäß Artikel 311 Absatz 3
AEUV und unbeschadet einer
Rückerstattung, einer Entschädigung an
die Opfer und die betroffene
Öffentlichkeit sowie der Fähigkeit der
Mitgliedstaaten zur Umsetzung der
Richtlinie externe zweckgebundene
Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 5***

der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a} („Haushaltsordnung“) dar. Diese externen zweckgebundenen Einnahmen werden hauptsächlich der Haushaltslinie des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit (NDICI/Europa in der Welt) – Östliche Nachbarschaft (14 02 01 11) und, falls zweckmäßig, der Haushaltslinie NDICI/Europa in der Welt – Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds (14 02 01 70) unter Rubrik 6 und den nachfolgenden Haushaltslinien im nächsten mehrjährigen Finanzrahmens zugewiesen.

^{1a} Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Stehen die in Artikel 5 Absatz 5 und Artikel 7 Absätze 2 und 3 genannten Geldstrafen im Zusammenhang mit den in Artikel 3 sowie Artikel 4 genannten Straftatbeständen und in Verbindung mit Verstößen gegen restriktive Maßnahmen

der Union vor dem Hintergrund des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine, sollten sie dem Ziel dienen, die Infrastruktur wiederaufzubauen und die betroffene Bevölkerung zu entschädigen.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Bezieht sich der Begriff „zuständige Behörden“ auf Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden, so schließt er für die Zwecke dieser Richtlinie in Bezug auf jene Mitgliedstaaten, die sich an der Verstärkten Zusammenarbeit zur Einrichtung der EUSStA beteiligen, die zentrale und die dezentrale Ebene der EUSStA ein.

Vermögensabschöpfungsstellen übernehmen daher die Verpflichtungen im Rahmen der EUSStA-Verordnung, einschließlich der Verpflichtung, der EUSStA gemäß Artikel 24 der EUSStA-Verordnung Bericht zu erstatten, des Ergreifens von Maßnahmen, wenn sie als zuständige Behörde gemäß Artikel 28 Absatz 1 der EUSStA-Verordnung dazu angewiesen werden, und des Zugangs zu Informationen gemäß Artikel 43 Absatz 1 der EUSStA-Verordnung.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass für die Ermittlung oder strafrechtliche Verfolgung von Straftaten im Sinne der Artikel 3 und 4

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass für die Ermittlung oder strafrechtliche Verfolgung von Straftaten im Sinne der Artikel 3 und 4

wirksame Ermittlungsinstrumente, wie sie beispielsweise bei Ermittlungen im Zusammenhang mit organisierter Kriminalität oder anderen schweren Straftaten verwendet werden, zur Verfügung stehen.

wirksame Ermittlungsinstrumente **und ~~mechanismen~~**, wie sie beispielsweise bei Ermittlungen im Zusammenhang mit organisierter Kriminalität oder anderen schweren Straftaten verwendet werden, zur Verfügung stehen.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die in den Artikeln 3 und 4 genannten Straftaten, an denen eine benannte Person, eine Organisation oder eine Einrichtung beteiligt ist, die in den Rechtsakten der Union über restriktive Maßnahmen wie in der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates aufgelistet sind und unter das Mandat der EUSTa fallen, werden zum Zwecke der Ermittlungen, Strafverfolgung und Anklageerhebung an die EUSTa verwiesen.

Begründung

Da die eingezogenen Ressourcen, die sich aus dem Verstoß gegen Sanktionen gegen Einzelpersonen und Organisationen ergeben, die an der Aggression Russlands gegen die Ukraine beteiligt sind, zu einem Bestandteil des Unionshaushalts werden, sind diese Ressourcen Bestandteil der finanziellen Interessen der Union. Daher sollte die Strafverfolgung in diesen Fällen durch die EUSTa erfolgen, die die am besten ausgestattete Einrichtung der Union ist, um dem grenzüberschreitenden Charakter der Umgehung von Sanktionen Rechnung zu tragen.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Unbeschadet der Vorschriften über

(1) Unbeschadet der Vorschriften über

die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und die Rechtshilfe in Strafsachen arbeiten die Behörden der Mitgliedstaaten, Europol, Eurojust, die Europäische Staatsanwaltschaft und die Kommission im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten bei der Bekämpfung der Straftaten im Sinne von Artikel 3 und 4 zusammen. Zu diesem Zweck leisten die Kommission sowie **gegebenenfalls** Europol **und** Eurojust technische und operative Unterstützung, um die Koordinierung der Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen durch die zuständigen Behörden zu erleichtern.

die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und die Rechtshilfe in Strafsachen arbeiten die Behörden der Mitgliedstaaten, Europol, Eurojust, die Europäische Staatsanwaltschaft – **wenn Mitgliedstaaten beteiligt sind, die an der Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der EUSa teilnehmen** – und die Kommission im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten bei der Bekämpfung der Straftaten im Sinne von Artikel 3 und 4 zusammen. Zu diesem Zweck leisten die Kommission sowie, **falls zweckmäßig**, Europol, Eurojust **und die EUSa hinsichtlich der Mitgliedstaaten, die an der Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der EUSa teilnehmen**, technische und operative Unterstützung, um die Koordinierung der Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen durch die zuständigen Behörden zu erleichtern.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Die Kommission, Europol und Eurojust sowie die Behörden der Mitgliedstaaten, insbesondere die Vermögensabschöpfungs- und Vermögensverwaltungsstellen, arbeiten gemäß der Richtlinie (EU) [.../...] [Richtlinie über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten] bei den in den Artikeln 3 und 4 genannten Straftaten, an denen eine in der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates aufgelistete benannte Person, Organisation oder Einrichtung beteiligt ist und die zum Zwecke der Ermittlungen, Strafverfolgung und Anklageerhebung an die EUSa verwiesen werden, mit der EUSa zusammen.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten tauschen mit der Kommission und anderen zuständigen Behörden regelmäßig Informationen über praktische Fragen aus, insbesondere über Umgehungsmuster wie Strukturen zur Verschleierung des wirtschaftlichen Eigentums und der Kontrolle von Vermögenswerten.

Geänderter Text

(2) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten tauschen mit der Kommission, **der EUSa** und anderen zuständigen Behörden **im Rahmen der Ausübung ihrer jeweiligen Zuständigkeiten** regelmäßig Informationen über praktische Fragen aus, insbesondere über Umgehungsmuster wie Strukturen zur Verschleierung des wirtschaftlichen Eigentums und der Kontrolle von Vermögenswerten.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 19 – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) Anzahl der an die EUSa verwiesenen Strafverfahren;

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 19 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) monetärer Wert der eingefrorenen und eingezogenen Mittel und wirtschaftlichen Ressourcen in jedem Fall eines Verstoßes gegen restriktive Maßnahmen der Union;

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 19 – Absatz 2 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

bb) Art der nationalen Behörden, die an den Ermittlungs- und Strafverfahren beteiligt sind.

Begründung

Es soll geklärt werden, welche nationalen Behörden am stärksten in Anspruch genommen werden und folglich zusätzliche finanzielle und technische Ressourcen benötigen könnten.

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Definition von Straftatbeständen und Sanktionen bei Verstoß gegen restriktive Maßnahmen der Union
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2022)0684 – C9-0401/2022 – 2022/0398(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	LIBE 12.12.2022
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	BUDG 16.3.2023
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Vlad Gheorghe 28.3.2023
Prüfung im Ausschuss	26.4.2023
Datum der Annahme	8.6.2023
Ergebnis der Schlussabstimmung	+ : 21 - : 1 0 : 2
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Olivier Chastel, Andor Deli, Pascal Durand, José Manuel Fernandes, Vlad Gheorghe, Valérie Hayer, Eero Heinäluoma, Niclas Herbst, Adam Jarubas, Moritz Körner, Zbigniew Kuźmiuk, Camilla Laureti, Siegfried Mureşan, Dimitrios Papadimoulis, Bogdan Rzońca, Eleni Stavrou, Nils Ušakovs
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Jonás Fernández, Jens Geier, Fabienne Keller, Petri Sarvamaa
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 209 Abs. 7)	Asim Ademov, Markus Ferber, Massimiliano Smeriglio

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

21	+
PPE	Asim Ademov, Markus Ferber, José Manuel Fernandes, Niclas Herbst, Adam Jarubas, Siegfried Mureşan, Petri Sarvamaa, Eleni Stavrou
Renew	Olivier Chastel, Vlad Gheorghe, Valérie Hayer, Fabienne Keller, Moritz Körner
S&D	Pascal Durand, Jonás Fernández, Jens Geier, Eero Heinäluoma, Camilla Laureti, Massimiliano Smeriglio, Nils Ušakovs
The Left	Dimitrios Papadimoulis

1	-
NI	Andor Deli

2	0
ECR	Zbigniew Kuźmiuk, Bogdan Rzońca

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung